

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **114 (1996)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

signalisieren eine Verhaltensänderung – die Vertrauensbasis zwischen Planern und Bauherren wird mit den heute von den Behörden vorgeschriebenen Verhaltensmustern einer starken Belastung ausgesetzt.

Die Macht des Käufermarktes

Im künftig angestrebten Markt, wo es seitens der Anbieter keine Macht mehr geben darf, wo die Kultur des Einzelkämpfers durch Gesetzesbestimmungen hochgehalten wird, müssen Elemente wie Vertrauen, Solidarität und Disziplin erst noch entwickelt werden. Aus den Erfahrungen im Projektierungssektor drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass wir diese Eigenschaften bereits heute schon weitgehend der staatlichen Regulierungstätigkeit geopfert haben. Die teils hemmungslos ausgenützte Macht seitens des Käufermarktes löst bei den Projektierungsbüros die oben bereits erwähnte Nieder geschlagenheit aus.

Mit der Globalisierung der Märkte treten nicht nur Unternehmen, Standorte, Produktionsmethoden und Finanzmärkte in Konkurrenz – in Konkurrenz treten auch die verschiedenen Kulturen und menschlichen Ordnungsprinzipien, unterschiedliche Normen der Ethik und unbekannte Wertbegriffe.

Es stellt sich die Frage, ob wohl unser spezifischer Drang zur Selbsthilfe mittels Vereinigung gleichgesinnter Wirtschaftssubjekte durch eine neue Kultur abgelöst werden kann? Muss ein neues Verhaltensmuster zur Visitenkarte eines gänzlich geöffneten Marktes werden?

Das Verhalten des Menschen verändert sich nur träge. Im totalen Markt müssen aber die Firmen unter ökonomischem Zwang jede Gelegenheit zur Effizienzsteigerung nutzen und all jene Tätigkeiten auslagern, bei denen die eigenen Produktionskosten höher liegen als der Preis im globalen Markt. Ein Land wie die Schweiz kann heute nur noch mit technologischen Spitzenprodukten am Markt auftreten – entsprechend hoch sind die Anforderungen an die Arbeitnehmer.

Totaler Markt und Einkommensverteilung

Die überwiegende Anzahl der Marktteilnehmer kann auch in der Schweiz diesen Höchstanforderungen nicht genügen. Der totale Markt führt zum Ungleichgewicht in der Einkommensverteilung. Selbst jene Arbeitskräfte, die im Moment die Voraussetzungen erfüllen, werden nur kurzfristig genutzt. Der «life cycle» ihres Produktes kann ihnen zwar ein hohes Einkommen vermitteln, limitiert aber gleichzeitig ihre Einsatzdauer.

Neben den stark differenzierten Erwerbsmöglichkeiten im Inland werden wir im globalen Markt zusätzlich auch mit dem Reichtumsgefälle unter den Völkern konfrontiert. Mit den heutigen Mitteln der Telekommunikation können die Wirtschaftssubjekte den Marktpreis von Gütern und Dienstleistungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt in Erfahrung bringen. Die Angebote treten unmittelbar weltweit in Konkurrenz. Der Einfluss der globalen Märkte auf den Sozialbereich unserer Gesellschaft ist im Moment noch schwer abzuschätzen. Die Spaltungstendenzen im Einkommensbereich unserer Gesellschaft und die Spaltungserscheinungen unter den verschiedenen Kulturen rufen nach Lösungsansätzen. Mit den Werkzeugen der totalen Markttöffnung sind wir im Begriffe, nur die eine Seite unserer Aufgabe zu lösen. Aus unseren bisherigen Erfahrungen im Projektierungssektor müssen wir schliessen, dass sich die Wettbewerbsbehörden schwertun, auch die Macht der Nachfrageseite zu disziplinieren.

Wir sind der Meinung, dass neue Formen des kollektiven Handelns im Wirtschaftsbereich gesucht werden müssen, in denen die uns vertrauten Elemente unserer Kultur wie Solidarität, Vertrauen, Disziplin und Freude an der Arbeit eine Existenzberechtigung haben. Das heutige Geschehen zeigt, dass das Zweigespann Markt und Staat die gesellschaftlichen Ansprüche an die Wirtschaft nicht befriedigen kann.

Dr. oec. *Walter Huber*, Abteilung Wirtschaft, SIA-Generalsekretariat

Bücher

Arbeit und Gesundheit

Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz

Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz regelt die allgemeine Gesundheitsvorsorge in den Betrieben. Die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz enthält Vorschriften über die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat – unter Konsultation der interessierten Stellen – eine Wegleitung erarbeitet, in der die beiden Verordnungen anhand von praktischen Beispielen, Hinweisen und konkreten Angaben erläutert werden. Die Wegleitung soll den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes, aber auch den direkt betroffenen Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Architekten, Ingenieuren, Planern und weiteren Fachleuten als Hilfsmittel dienen für die Gestaltung guter Arbeitsplätze und die korrekte Anwendung der Verordnungsbestimmungen.

Die Verordnung 3 (Gesundheitsvorsorge), die auf alle dem Arbeitsgesetz unterstehenden Betriebe anwendbar ist, enthält unter anderem Vorschriften über die Gestaltung von Arbeitsplätzen (Ergonomie); Gebäude und Räume; Licht und Raumklima; Garderoben, Toiletten und Aufenthaltsräume; Lärm und Erschütterungen; das Tragen von Lasten; den Nichtraucherschutz; persönliche Schutzausrüstungen; die Überwachung der Arbeitnehmer; die Mitwirkung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Gesundheitsvorsorge.

Die Verordnung 4 (Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht) gilt nur für industrielle Betriebe sowie für nichtindustrielle Betriebe mit erheblichen Betriebsgefahren. Das Plangenehmigungsverfahren bezweckt, dass die für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer notwendigen Massnahmen schon im Projektstadium und während des Baus getroffen werden. Die Verordnung 4 regelt u.a.: die Höhe von Arbeitsräumen; Anzahl, Abmessung und Ausführung von Treppenanlagen, Korridoren und Fluchtwegen; die Mindestfläche der Fassadenfenster und Dachlichter; die besonderen baulichen und organisatorischen Anforderungen an Betriebe mit Brand- und Explosionsgefahr.

Die Wegleitung ist erhältlich in der Form eines Loseblattsystems mit Ordner im Format A4, zum Preis von Fr. 37.50. Sie soll jeweils der neuesten Entwicklung und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Deshalb sind regelmässige Aktualisierungen vorgesehen.

Bestellscheine für die Wegleitung können beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, Telefon 031/322 29 48, Fax: 031/322 78 31, bezogen werden.